

Natur- und Artenschutzrecht und UVPG;

Auflichtung von Ersatzweideflächen auf einer Fläche von 12 ha im Nachgang der Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes, innerhalb des Naturschutzgebiets „Riedboden“, Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Bekanntmachung vom 23. Januar 2026

Aktenzeichen ROB-55.1-8696.NAT_02-10-1-82

1. Auf Antrag der Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Bad Tölz, hat die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 12.01.2026, Az. ROB-55.1-8696.NAT_02-10-1-76, die naturschutzrechtliche Befreiung für die Auflichtung von Ersatzweideflächen auf einer Fläche von 12 ha im Nachgang der Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes, innerhalb des Naturschutzgebiets „Riedboden“, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, erteilt.

2. Der Bescheid wurde auf Grundlage der folgenden Unterlagen erteilt:

- 1. Antrag der BaySF auf naturschutzrechtliche Genehmigung,
- 2. Anlage 1: Vertrag über das Wasserschutzgebiet,
- 3. Anlage 2: Verordnung über das Wasserschutzgebiet,
- 4. Anlage 3: Verordnung über das Naturschutzgebiet,
- 5. Anlage 4: Merkblatt Holzernte im Wasserschutzgebiet,
- 6. Anlage 5: Ergebnisprotokoll Begehung mit Behördenvertretern vom 21.09.2021,
- 7. Projektbeschreibung mit Zustandserfassung der Probeflächen,
- 8. FFH-Verträglichkeitsabschätzung,
- 9. UVP-Bericht

3. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz verbunden.

4. In dem Bescheid ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen im Bescheid Rechnung getragen wurde, sie durch Planänderungen bzw. Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

6. Eine Ausfertigung des Bescheids liegt in der Zeit vom 09.02.2026 bis einschließlich 23.02.2026 im Bauamt des Marktes Mittenwald, Zimmer Nr. 21 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Eine Ausfertigung des Bescheids kann außerdem bei der Bibliothek der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, in der Zeit vom 09.02.2026 bis einschließlich 23.02.2026 eingesehen werden.

7. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Bescheid gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

8. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

9. Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden auf der Internetseite des UVP-Verbund Portals unter

<https://www.upv-verbund.de/portal/>

zugänglich gemacht.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung: Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die im Genehmigungsbescheid enthalten ist.

München, 14.01.2026
Regierung von Oberbayern

gez.
Regierungspräsident